

**Verordnung
über die Freigabe von den allgemeinen Ladenschlusszeiten
an Sonn- und Feiertagen des Marktes Tann**

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 (AllMBl. S. 621) erlässt der Markt Tann folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Verkaufsfreigabe**

Im Gemeindegebiet des Marktes Tann dürfen abweichend von der allgemeinen Ladenschlusszeit des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG die Verkaufsstellen im Jahr 2025 wie folgt geöffnet werden:

- Sonntag, 31.08.2025, von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Kunstmarkt)
- Sonntag, 16.11.2025, von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Martinimarkt)

**§ 2
Hinweise**

Zum Schutz der Arbeitnehmer wird auf die Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG hingewiesen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann, den 26.09.2024



Schmid
1. Bürgermeister

